



**Hinweise zur Zitierweise in rechtswissenschaftlichen Arbeiten
(Hausarbeiten, Seminararbeiten, LL.M. Abschlussarbeiten)**

I. Bedeutung des korrekten Zitierens

1. Richtiges Zitieren zeugt von einer stilistisch guten und von Präzision geprägten wissenschaftlichen Arbeitsweise. Nur so lassen sich eigene von fremden Argumenten und Thesen unterscheiden. Eine richtige und einheitliche Zitierweise fließt deshalb auch in die Bewertung einer studentischen Arbeit mit ein.
2. Die Autoren, deren Auffassungen und Arbeitsergebnisse man übernimmt, müssen aber vor allem deshalb zitiert werden, weil man ansonsten ein Plagiat* erstellt. Die nicht gekennzeichnete Übernahme stellt einen Verstoß gegen das Urheberrecht dar, wonach nur dem Urheber die Veröffentlichungs- und die Verwertungsrechte zustehen.
3. Das Zitat soll dem Leser die Möglichkeit verschaffen, die Herkunft des Gedankens, der These oder auch nur einer Behauptung aufzufinden und in deren Kontext nachzuvollziehen. Die Zitierweise muss daher so gestaltet werden, dass der Leser alle Informationen erhält, um das zitierte Werk aufzufinden. Man bezeichnet einen Zitatnachweis daher auch als Fundstelle oder Quelle.
4. Es gibt keine allgemein gültigen Zitierregeln. Abweichungen in Einzelpunkten von den nachfolgenden Empfehlungen sind daher nicht per se falsch. Immer aber sollten sie einheitlich gebraucht werden. Die Zitierregeln für Juristen unterscheiden sich insbesondere auch von denen anderer Fächer. Jedes Fach hat spezifisch eigene Regeln traditionell entwickelt.

II. Allgemeine Zitierregeln

1. Gedanken, Ansichten und Argumente, die von anderen Autoren stammen, werden grundsätzlich mit eigenen Worten wiedergegeben und mit einer Fußnote kenntlich gemacht. Die wörtliche Wiedergabe eines Zitats sollte nur erfolgen, wenn die übernommene Aussage als derart geglückt und bedeutend anzusehen ist, dass sie ihre Aussagekraft gerade durch den Originalwortlaut erhält. Das wörtliche Zitat ist als solches zu kennzeichnen und in Anführungszeichen zu setzen. Ebenso muss die Wiedergabe buchstaben- und zeichengetreu erfolgen. Auslassungen sind durch [...] zu kennzeichnen.

Hervorhebungen oder sprachliche Einfügungen durch den Bearbeiter müssen gekennzeichnet werden, beispielsweise in einer Fußnote oder in einer eckigen Klammer.

* Der römische Dichter Martial bezeichnete einen Dichterkollegen „Menschenräuber“ (plagiarius), weil dieser Epigramme, die von Martial stammten, als seine eigenen ausgegeben hatte: Er habe sich ihrer damit in ähnlicher Weise wie ein Entführer eines Sklaven bemächtigt. Der Vergleich von entführten Sklaven mit Geistesschöpfungen, deren Raub die Rechte des Urhebers wie die eines Eigentümers verletzen, zeigt den Ursprung des späteren sog. geistigen Eigentums.

2. Quellen werden die ganze Arbeit über einheitlich zitiert.
3. Ein Werk (Zitat) wird in der Arbeit immer aus derselben Quelle zitiert. Eine Gerichtsentscheidung, die in der IPRax und auch in der NJW erschienen ist, wird nicht einmal aus der IPRax und ein anderes Mal aus der NJW zitiert. Nicht notwendig ist es, in diesen Fällen auch die Parallelfundstellen anzugeben.
4. Ein Werk ist unmittelbar aus seiner veröffentlichten Form (Buch, Aufsatz in Zeitschrift oder Sammelwerk, Urteil in Zeitschrift usf.) zu zitieren und nicht über andere Werke (keine mittelbaren Zitate). Der Zusatz „mit weiteren Nachweisen“ bzw. kurz mwN ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn lediglich auf einen Streitstand hingewiesen wird, ohne eigens zu ihm Stellung zu nehmen.
5. Alle veröffentlichten und damit allgemein zugänglichen Quellen sind grundsätzlich zitierfähig (allerdings Zurückhaltung bei nicht-wissenschaftlichen Quellen). Repetitorienliteratur (etwa Skripten) oder Seminararbeiten sind nicht zitierfähig, weil sie nicht den Anspruch erheben, eigene Meinungen und Auffassungen zu liefern, sondern nur Zusammenstellungen anderer Auffassungen liefern.
6. Zitierfähig sind auch Internet-Publikationen unter Angabe des Autors, soweit dieser bekannt ist, des Titels des Dokuments, der Adresse der Webseite (URL) und des Datums des letzten Aufrufs.

Bsp.: *Bundesbank*, Stellungnahme der Deutschen Bundesbank zur Entschließung des Deutschen Bundestages zum HGB-Rechnungszins für Pensionsrückstellungen, https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Kurzmeldungen/Stellungnahmen/2015_12_15_hgb_rechnungszins.pdf?__blob=publicationFile (Stand: 19.9.2016).

Nicht alles aber, was im Internet verfügbar ist, ist auch eine zitierfähige Publikation. Einträge in Blogs (Blawgs), Kommentare oder Forenbeiträge sowie Seminararbeiten usf. sind grundsätzlich nicht geeignet, um zitiert zu werden. Nicht veröffentlichte Quellen (z.B. Vorträge) sind nur zu zitieren, wenn der Autor dem zugestimmt hat und es keine vergleichbaren veröffentlichten Quellen gibt.

7. Die genaue Fundstelle des Zitats ist anzugeben. Zuerst ist die erste Seite des Urteils oder Aufsatzes anzugeben, dann die konkrete Fundstelle unter Angabe von Seite oder Randnummer. Bsp.: BGH NJW 2008, 2342, 2343; *G. Schulze*, *RabelsZ* * 71 (2007) 852, 866.
8. Verschiedene Ansichten sind kenntlich zu machen und inhaltlich zu Gruppen zusammenzustellen. Das geschieht entweder durch die Angabe einer Meinungsgruppe mit der Abgrenzung gegenüber: a.A. (andere Ansicht). Dies gilt besonders für die Quellenangaben in den Fußnoten unter der Verwendung von herrschende Meinung („h.M.“), herrschende Lehre („h.L.“) oder ständige Rechtsprechung („st. Rspr.“).

7. Gewichtung wissenschaftlicher Ansichten

* *Rabels* Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

Angesichts der heutigen Vielfalt der Rechtsliteratur besteht kein striktes Erfordernis der Vollständigkeit der Quellenangaben. Das heißt, es müssen nicht alle Quellen zitiert werden, welche dieselbe Ansicht vertreten oder vergleichbare Argumentationen aufführen. Man kann sich also durchaus auf die Stellen beschränken, in denen der Gedanke prägnant und originell formuliert wird. Der Umfang der Zitatangaben ergibt sich aus der Schwerpunktsetzung der Arbeit. Werden die zentralen Streitstände erörtert, so werden mehr Nachweise erwartet, spielt der Streit nur am Rande eine Rolle oder ist er nicht entscheidungserheblich, so genügt die Angabe eines Meinungsvertreters.

III. Besondere Zitierregeln

1. Zitieren von Gesetzen

Ergibt sich eine Aussage bereits aus dem Gesetzestext, ist nur das Gesetz in der amtlichen Abkürzung, wie z.B. „EGBGB“ oder „Rom I-VO“ zu zitieren. Ein allgemeiner Verweis auf das zitierte Gesetz in der ersten Fußnote: „Paragrafen ohne Gesetzesangabe sind solche des EGBGB“ empfiehlt sich nicht, weil im IPR/IZVR praktisch immer mehrere Gesetze (Rechtsquellen) zitiert werden.

Wird ein Gesetz sehr selten verwendet oder ein völkerrechtlicher Vertrag zitiert, ist die Fundstelle, also z.B. das Bundesgesetzblatt (BGBl.) oder United Nations Treaty Series (UNTS) für von Deutschland nicht ratifizierte Verträge, sowie der volle Titel und das Datum des Abschlusses anzugeben.

Im Einzelnen werden Gesetze nach ihrer jeweiligen Gestaltung und so präzise wie möglich zitiert. Unterschieden werden Absätze, Unterabsätze, Sätze und Halbsätze sowie Nummern, Ziffern, Buchstaben (litera) und Spiegelstriche und schließlich gleichbedeutend Alternativen, Varianten oder Fälle.

Bsp.: Art. 5 Abs. 2 UAbs. 2 lit. b Rom I-VO

Gesetzesentwürfe werden als „Entwurf eines Gesetzes zu...“ unter Angabe der Fundstelle zitiert. Wenn eine Abkürzung des Gesetzes bereits existiert, ist diese unter Hinzufügung des Buchstaben „E“ für Entwurf zu verwenden. Referentenentwürfe sind mit „RefE“ zu zitieren.

2. Zitieren von Gerichtsentscheidungen

Bei gleicher Aussage haben Entscheidungen höherer Instanz den Vorzug vor den Entscheidungen niederer Instanz. Wird eine Auffassung in der Rechtsprechung verbreitet vertreten, so werden nur die obergerichtlichen Entscheidungen (OLG u. BGH) zitiert. Zu bedenken ist auch der regelmäßig eher geringe argumentative Aussagewert von untergerichtlichen Entscheidungen (AG, LG).

Die Zitierweise von ausländischen Gerichtsentscheidungen folgt keiner einheitlichen Regelung. Daher empfehlen sich bei ihnen immer sog. Vollzitate. Hier werden neben der ausländischen Fundstelle auch Aktenzeichen und Entscheidungsdatum genannt.

Die offizielle Zitiertechnik von europäischen Entscheidungen besteht ebenfalls in einem Vollzitat, das neben dem Datum die Parteien (in der Fassung der Kopfzeile) und die Rechtssachenummer, gefolgt von der Fundstelle in der amtlichen Sammlung („Slg.“) angibt. Ab dem 1.2.2012 erscheinen die Entscheidungen des EuGH nicht mehr in der

amtlichen Entscheidungssammlung des EuGH. Stattdessen wurde der Europäische Urteilsidentifikator (European Case Law Identifier - ECLI) entwickelt. Daher sind die Entscheidungen des EuGH nach neuen Regeln zu zitieren¹.

Die Hinzufügung eines aussagekräftigen Kennworts (regelmäßig einer der Parteienamen) ist optional. Handelt es sich um eine Entscheidung des EuGH, wird der Jahreszahl die Zahl I, bei Entscheidungen des Gerichts erster Instanz (EuG) die Zahl II angefügt, da es sich um zwei unterschiedliche Sammlungen handelt. Neben der amtlichen Sammlung empfiehlt sich die Angabe einer Parallelfundstelle. Dabei ist neben der Seitenzahl am Beginn der Fundstelle die Seitenzahl oder falls vorhanden die Randziffer in der Entscheidung zu zitieren.

Bsp.: EuGH Urt. v. 22. 11. 2005 - C-144/04, Slg. 2005, I-9981, Rn. 24 - Mangold

oder

EuGH Urt. v. 22. 11. 2005 - C-144/04, ECLI:EU:C:2005:709, Rn. 24 - Mangold

Deutsche Gerichtsentscheidungen werden grundsätzlich verkürzt zitiert. Üblicherweise wird das Urteil aus der amtlichen Sammlung zitiert (RGZ, BGHZ, BVerfGE). Ist das Urteil nicht in einer amtlichen Sammlung abgedruckt, ist eine Fachzeitschrift mit möglichst großem Verbreitungsgrad zu zitieren (z.B. NJW, JZ, IPRax).

Auf die Angabe der Parteien ist zu verzichten. Datum und Aktenzeichen der Entscheidung sollten hinzugefügt werden, wenn keine verbreitete Fundstelle vorhanden ist. Über Datum und Aktenzeichen lässt sich die Entscheidung heute auch über Datenbankrecherchen auffinden (juris, lexis nexis, beckonline, usf.). Die Angabe eines Schlagwortes ist nur bei Entscheidungen aus dem sog. grünen Bereich (Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht) und im Verfassungsrecht üblich. Die Angabe von Parallelfundstellen ist grundsätzlich nicht erforderlich. Es werden die erste Seite und die zitierte Seite genannt. Seit wenigen Jahren werden die Entscheidungen in Randnummern eingeteilt. Dann sollte die Randnummer genannt werden, neben der die zitierte Aussage steht.

Bsp.: RGZ 86, 262, 265 oder BGHZ 34, 27, 30.

St. Rspr. BGHZ 34, 27, 30; 67, 122, 127; 82, 301, 303; 146, 231, 235.

oder abgekürzt: St. Rspr. seit BGHZ 34, 27, 30.

BGH NJW 2011, 1203 Rn. 18 oder BVerfGE 100, 313, 322.

BVerfG v. 12.10.1993, BVerfGE 89, 155, 209 f. – *Maastricht*.

3. Zitieren von Rechtsliteratur im Literaturverzeichnis

Nach der Gliederung und vor dem Text ist ein Literaturverzeichnis aufzuführen. In das Literaturverzeichnis müssen sämtliche in der Arbeit zitierten Aufsätze und Bücher in alphabetischer Reihenfolge aufgenommen werden. Eine Untergliederung nach

¹Nach den Schlussfolgerungen des Rats vom 29.4.2011, ABl. 2011 C 127, 1, ist der ECLI generell zu verwenden.

Publikationsformen (Monographien, Kommentare, Aufsätze usw.) ist nicht sinnvoll.

Werke, die in der Hausarbeit nicht zitiert werden, dürfen auch nicht im Literaturverzeichnis stehen.

Es sind aufzunehmen: Monographien, Lehrbücher, Kommentare, Beiträge aus Sammelwerken sowie Aufsätze. Im Literaturverzeichnis erfolgt ein vollständiges Zitat des benutzten Werks.

a) Bei Monographien und Lehrbüchern:

Verfasser mit Name und Vorname (kursiv gesetzt), der Titel des Werkes, die Auflage, der Erscheinungsort und das Erscheinungsjahr.

Bsp.: *Bar, Christian von /Mankowski, Peter*, Internationales Privatrecht, Band I: Allgemeine Lehren, 2. Aufl., München 2003.

b) Bei Kommentaren:

Name des Kommentars (dazu ist zwischen Kommentaren, die über Personennamen und solchen, die unter ihrem Sachtitel bekannt sind, zu unterscheiden) unter Hinzufügung der Herausgeber (nicht kursiv), sofern vorhanden.

Bsp.: *Baumbach, Adolf/Lauterbach, Wolfgang/Albers, Jan/Hartmann, Peter*, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 74. Aufl., München 2016;

Großkommentar zum Aktiengesetz, hrsg. v. Hopt, Klaus J./Wiedemann, Herbert, Bd. VII/1 - §§221-240, 4. Aufl., Berlin 2012.

c) Bei Beiträgen aus Sammelwerken:

Verfasser mit Name und Vorname (kursiv), Titel des Beitrages, Titel des Sammelwerks, Herausgeber mit Name und Vorname (nicht kursiv), Erscheinungsort und Erscheinungsdatum, Anfangs- und Endseite des Beitrags.

Bsp.: *Mansel, Heinz-Peter*, Das Staatsangehörigkeitsprinzip im deutschen und europäischen Internationalen Privatrecht, in: Jayme, Erik (Hrsg.), Kulturelle Identität und Internationales Privatrecht, Baden-Baden 2003, S. 119-154.

d) Bei Aufsätzen wird ebenfalls die Anfangs- und Endseite des Beitrags genannt:

Bsp.: *Andrae, Marianne/Abbas, Raya*, Personenstandsrechtliche Behandlung einer gleichgeschlechtlichen Eheschließung, StAZ 2011, 97-105.

Aufsätze oder Entscheidungen, die im Internet veröffentlicht sind, werden unter Angabe der Internetadresse zitiert, unter der das Dokument abgerufen oder heruntergeladen werden kann. Ferner ist das Datum des letzten eigenen Aufrufs anzugeben. Dokumente, deren Seitenzahlen sich durch einen Ausdruck nicht verändern (etwa pdf-Format), sollten nach Seitenzahl, andernfalls nach Gliederungsparagrafen zitiert werden.

Bsp.: *Schulze, Götz*, Eviktionshaftung aus einem Grundstückskauf unter Nießbrauchsvorbehalt im römischen Recht - D. 21, 2, 46 pr., Forum historiae juris 1998/11, S. 8 – abrufbar unter: <http://www.rewi.hu-berlin.de> (Stand: 14.9.2016).

Beiträge aus nichtjuristischer Literatur, etwa überregionale Zeitungen, wie die Frankfurter Allgemeine Zeitung, Süddeutsche Zeitung etc., werden mit Datum und Seitenzahl zitiert sowie unter Nennung des Titels und des Autors (soweit vorhanden).

Bsp.: *Bahners, Patrick*, Der Wille der Willenlosen, FAZ v. 24.3.2005, S. 41.

- e) Nicht genannt werden im Literaturverzeichnis:

Verlag, Reihentitel und Reihenummer, 1. Auflage, Untertitel.

Gerichtsentscheidungen werden ebenfalls nicht aufgenommen.

Auch sollte im Literaturverzeichnis die verwendete Kurzbezeichnung aus den Fußnoten nicht angegeben werden („zit: Palandt/Bearbeiter, § ...“). Sie ist überflüssig.

4. Ein Abkürzungsverzeichnis ist nicht erforderlich, wenn nur allgemein übliche Abkürzungen verwendet werden. Bei Verwendung ausländischer Gerichtsentscheidungen oder Zeitschriftenliteratur sollte der ausgeschriebene Name in der ersten Quellenangabe erfolgen.

Bsp.: Cour de Cassation (Cass.) ...

5. Zitieren von Rechtsliteratur in den Fußnoten

In den Fußnoten können die Nachweise in abgekürzter Form erfolgen. Der Name des Autors wird kursiv gesetzt. Bei Aufsätzen wird sowohl die Seitenzahl angegeben, mit welcher der Aufsatz beginnt, als auch die der konkreten Fundstelle des Zitats.

Bsp.: *Hess*, IPRax 2011, 125 (128).

Benicke/Zimmermann, IPRax 1995, 141 (142).

Kommentare werden in der gesamten Arbeit einheitlich abgekürzt, wie z.B. MünchKomm für Münchener Kommentar (Zitierempfehlung der Herausgeber meist nach dem Vorwort am Anfang des Buches beachten).

Bei Zitaten aus Kommentaren wird der einschlägige Autor, also derjenige Bearbeiter, der das Zitat verfasst hat, angegeben. Die Quellenangabe enthält die Gesetzesparagrafen und die jeweilige Randnummer. Erstreckt sich das Zitat auf mehrere Randnummern, so bezeichnet „f.“ auch die jeweils folgende Randnummer und „ff.“ mindestens zwei oder mehrere folgende Randnummern. Die Verdopplung kennzeichnet nur den Plural. Sie ist keine Wortabkürzung (etwa für „fortfolgende“).

Bsp.: Palandt/*Thorn*, Art. 3 EGBGB Rn. 7.

Rauscher/*Leible*, Art. 15 Rom I-VO Rn. 15 f.

NK-BGB/*Faust*, § 130 Rn. 3 ff.

Lehrbücher werden üblicherweise nach Seitenzahlen oder – soweit vorhanden – nach Randnummern zitiert.

Bsp.: *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, Rn. 188.

6. Abgekürzt werden ebenso die Beiträge aus nichtjuristischer Literatur.

Bsp.: *Bahners*, FAZ v. 24.3.2005, S. 41.

7. Desgleichen Aufsätze oder Entscheidungen, die im Internet veröffentlicht sind.

Bsp.: *G. Schulze*, Forum historiae juris 1998/11, S. 8: <http://www.rewi.hu-berlin.de> (Stand: 14.9.2016).

IV. Blindzitate

Zu unterlassen ist das Zitieren von nicht gelesenen Quellen. Einerseits ist das Abschreiben von Zitaten unwissenschaftlich (und gerade das Beherrschen eines guten juristischen Stils und einer wissenschaftlichen Arbeitsweise soll mit dem Anfertigen von Hausarbeiten, Seminararbeiten usw. bewiesen werden). Andererseits sind die abgeschrieben Zitate oft fehlerhaft, so dass es zu einer Multiplikation von Falschzitaten kommt.

Jedes Zitat ist deshalb anhand der Fundstelle zu überprüfen. Fehlende und fehlerhafte Angaben deuten auf Blindzitate hin. Erweist sich das Zitat als falsch, so stellt dies wissenschaftliches Fehlverhalten dar.

V. Einfügen von Fußnoten

1. Zur Vereinfachung der Lektüre sind Fußnoten am Ende jeder Seite zu verwenden und nicht als Endnoten am Ende des gesamten Textes.
2. Fußnoten nach einem Wort innerhalb eines Satzes belegen nur dieses Wort.
3. Fußnoten nach einem (Halb-)Satz beziehen sich auf den Quellennachweis für den gesamten Sinn des (Halb-)Satzes. Die Fußnote nach einem Satzpunkt bezieht sich auf den gesamten Satz, die Fußnote vor dem Punkt auf die Aussage am Ende des Satzes oder das letzte Wort.
4. Wird auf einer Seite nacheinander aus derselben Quelle zitiert, so müssen alle Gedanken, Worte, Argumente gesondert zitiert werden. Dabei darf aber bei längeren Titeln abkürzend a.a.O. (am angegebenen Ort) gesetzt werden. Wird ein und dieselbe Stelle erneut zitiert, so darf „Ebenda“ verwendet werden.
5. Die Fußnote beginnt in Großschreibung und wird mit einem Punkt beendet.
6. Zur Erklärung der Fußnote können Hinweise wie "Siehe auch", "Ebenso", "So auch", "Anders dagegen", "A.A." hinzugefügt werden. "Vgl." ist nur dann zu verwenden, wenn durch ein Zitat nur bestimmte Aspekte einer Aussage, nicht jedoch die Aussage insgesamt belegt werden soll.

7. Verweise in einer Fußnote müssen den Bezugspunkt, andere Fußnote oder Ausführungen im Text konkret angeben. „Siehe Nachweise oben in Fn. 7“ oder „Siehe näher oben Text bei Fn. 8“.

VI. Arbeiten im ausländischen Recht

Die vorstehende Zitierweise bezieht sich auf Arbeiten zum deutschen Recht. Verfasst man eine Arbeit zu einer ausländischen Rechtsordnung, sind die dort üblichen Zitierregeln einzuhalten. Man orientiere sich an der Art und Weise, wie die Autoren dieser Rechtsordnung ihre Zitate gestalten. Für das Recht der USA ist beispielsweise *Bluebook*, hrsg. v. Harvard Law Review Association ua, 20. Aufl., Cambridge (Mass.) 2015, maßgebend. Eine eigenständige Anleitung dazu liefert *Linda J. Barris*, *Understanding and mastering The Bluebook. A guide for students and practitioners*. Durham, NC 3rd ed. 2015: Carolina Academic Press. Im Internet bei *Tracy L. McGaugh*, *Interactive citation workbook for The Bluebook: A uniform system of citation*, 2016 Edition: LexisNexis und als Buch.

Zu wissenschaftlichen Arbeiten im Schweizer Recht orientiert man sich beispielsweise an der Handhabung in der schweizerischen Rechtswissenschaft.

VII. Abschlusserklärung

Auf der letzten Seite ist eine Erklärung aufzunehmen und mit Orts- und Datumsangabe zu unterschreiben, wonach die vorstehende Arbeit von dem Unterzeichner selbst und ohne Hilfe Dritter verfasst und ausgearbeitet wurde.

VIII. Weiterführende Literatur:

Byrd, Sharon B./Lehmann, Matthias, Zitierfibel für Juristen, 2. Aufl., München 2016.

Holznagel, Bernd, Schumacher Pascal, Ricke, Thorsten, Juristische Arbeitstechniken und Methoden: Wissenschaftliches Arbeiten für Juristen in Zeiten des Internets, Stuttgart 2012.

Möllers, Thomas, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 8. Aufl., München 2016.

Schimmel, Roland, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 12. Aufl., München 2016.

Schimmel, Roland, Weinert, Mirko, Basak, Denis, Juristische Themenarbeiten - eine Anleitung für Klausur und Hausarbeit im Schwerpunktbereich, Seminar- und wissenschaftliche Abschlussarbeit, 2. Aufl., Heidelberg ua 2011.

Schröder, Christian, Bergmann, Marcus, Sturm, Michael, Richtiges Zitieren. Ein Leitfaden für Jurastudium und Rechtspraxis, 2 Aufl. oO 2016 (erscheint voraussichtlich im Dezember).

Die vorgenannten Hinweise werden der Korrektur von Hausarbeiten, Seminararbeiten und LL.M. Abschlussarbeiten zugrunde gelegt.

Potsdam, den 20.9.2016